

Bestimmungen für die Durchführung

des Spielbetriebes im Handballkreis Industrie e. V.



Stand: 19.07.2017

Inhaltsverzeichnis

1. Einführung	4
2. Grundlagen des Spielbetriebes	5
2.1 Spielpläne.....	5
2.1.1 Amtliche Spielpläne	5
2.1.2 Spielzeiten	5
2.2 Mannschaftszurückziehungen	5
2.3 Spielbeiträge.....	6
2.4 Einladungen.....	6
2.5 Ergebnisdienst	6
2.6 Spielkleidung	7
2.7 Spielberichte.....	7
2.7.1 Spielberichtsformulare	7
2.7.2 Versand der Spielberichte	7
2.7.3 Spielbericht am Spieltag	8
2.7.4 Elektronischer Spielbericht (ESB)	8
2.8 Nichtantreten	9
2.9 Abweichungen und Spielverlegungen	9
2.9.1 Abweichungen.....	9
2.9.2 Spielverlegungen.....	9
2.9.3 Jugend.....	10
2.9.4 Nachholspiele	10
2.10 Haftmittelbenutzung.....	11
2.11 Spielberechtigung.....	11
2.12 Zeitnehmer und Sekretäre	11
2.13 Turniere und Freundschaftsspiele	12
2.14 Spielstätten.....	12
3. Seniorenspielbetrieb	13
3.1 Allgemeines	13
3.2 Kreispokal.....	13
3.3 Hobbyliga	14
4. Jugendspielbetrieb	15
4.1 Altersklassen	15
4.2 Spielklassen und Meisterschaften	15
4.2.1 Allgemeine Staffeln	15
4.2.2 Sonderstaffel F-Jugend.....	15

4.2.3 Gemischte Jugendmannschaften	15
4.2.4 a.K.-Meldung von Jugendmannschaften.....	16
4.2.5 F-Jugend	16
4.2.6 Kreismeister	16
4.2.7 Kreisendrunde	17
4.3 Jugend-Qualifikationsrunde	17
4.3.1 Männliche Jugend	18
4.3.2 Weibliche Jugend	18
4.4 Kreisauswahlmannschaften	19
4.4.1 Grundsätze	19
4.4.2 Berufung und Abstellung von Spielern	19
4.4.3 Termine der Kreisauswahlmannschaften	19
5. Schiedsrichter und Spielleitung	19
5.1 Spielleitung.....	19
5.2 Schiedsrichtereinladungen.....	20
5.3 Schiedsrichterkostenerstattung	20
5.3.1 Meisterschafts- oder Pokalspiele	20
5.3.2 Turniere	21
5.3.3 Schiedsrichterumlage	21
5.4 Schiedsrichtersoll je Verein	21
5.5 Schiedsrichtermeldung	21
5.6 Zuständigkeit der Ansetzer	21
5.7 Strafen für fehlende Schiedsrichter	21
5.8 Betreuung von Schiedsrichtern	22
5.8.1 für alle Schiedsrichter	22
5.9.2 Jungschiedsrichter	22
6. Rechtswesen	23
6.1 Rechtswart	23
6.2 Kreisspruchausschuss (KSA)	24
7. Lehrwesen	24
7.1 Aus- und Weiterbildung von Trainern.....	24
7.2 Aus- und Weiterbildung von Schiedsrichtern	24
7.3 Aus- und Weiterbildung von Zeitnehmern/Sekretären	25
7.4 Kreisauswahlkoordinator.....	25
8. Benachrichtigung der Vereine/ Amtliches Nachrichtenorgan	25

Anlagen

Anlage 1 – Ansprechpartner, Instanzen und Staffelleiter

Anlage 2 – Einteilung der Altersklassen im Jugendspielbetrieb

Anlage 3 – Gebührenordnung (GO)

Anlage 4 – zur Zeit nicht in Verwendung

Anlage 5 – Auf- und Abstiegsregelungen im Seniorenbereich

A5.1 zu Nummer 3.1

A5.1.1 Frauen-Spielklassen

A5.2.2 Männer Spielklassen

Anlage 6 – Zusatzbestimmungen für den Kinder- und Jugendspielbetrieb

Anlage 7 – Schiedsrichterordnung

Zum besseren Verständnis sind an einzelnen Stellen Kommentare des Kreisvorstandes in die Durchführungsbestimmungen eingefügt worden. Diese Kommentare sind mit dem Wort „**Kommentar**“ gekennzeichnet und *blau/kursiv* hervorgehoben.

Änderungen im Vergleich zur Vorversion sind **gelb** hervorgehoben.

Aus Gründen der Vereinfachung wurde nachfolgend die männliche Schreibweise gewählt. Das stellt jedoch keine Diskriminierung dar, vielmehr spricht der Kreisvorstand damit ausdrücklich auch die weiblichen Mitglieder der Instanzen und Mitgliedsvereine des Kreises an.

Vorbemerkung

Diese neu gefasste Form der Durchführungsbestimmungen wurde erstmals zur Saison 2013/14 vom HKI erlassen. Sie hat sich trotz der optischen Länge des Dokumentes bewährt. In dem angekündigten Sinne, bewährtes zu erhalten, unnötiges zu streichen und Erfahrungen zu berücksichtigen wurden zur Saison **2017/18** Änderungen vorgenommen.

1. Einführung

Diese Durchführungsbestimmungen dienen dazu, den Spielbetrieb im Handballkreis Industrie e. V. (nachfolgend HKI) entsprechend den geltenden Regeln, Satzungen und Ordnungen durchzuführen. Sie sind für den gesamten Spielbetrieb im HKI verbindlich.

Für den Spielbetrieb im HKI gelten folgende Satzungen und Ordnungen:

- Satzung des Handballkreises Industrie e. V.
- Durchführungsbestimmungen des HKI (dieses Dokument) nebst Anlagen
- Gebührenordnung des HKI (GO)
- Internationale Handballregeln in der jeweils geltenden Ausfertigung des Deutschen Handball Bundes e. V. (DHB)
- Spielordnung (SpO) des DHB in der jeweils geltenden Ausfertigung
- Rechtsordnung (RO) des DHB in der jeweils geltenden Ausfertigung
- SpO und Zusatzbestimmungen zur SpO in der Fassung des Westdeutschen Handball Verbandes e. V. (WHV) in der jeweils geltenden Ausfertigung
- RO und Zusatzbestimmungen zur RO in der Fassung des WHV in der jeweils geltenden Ausfertigung
- Schiedsrichterordnung (SRO) des DHB in der jeweils geltenden Ausfertigung
- SRO in der Fassung des Westdeutschen Handball Verbandes e. V. (WHV) in der jeweils geltenden Ausfertigung
- Trainerordnung (TrO) des DHB

2. Grundlagen des Spielbetriebes

2.1 Spielpläne

2.1.1 Amtliche Spielpläne

Die vom Vorstand des HKI im **Handballprogramm SIS** zum bekanntgegebenen Stichtag veröffentlichten amtlichen Spielpläne sind während der Saison verbindlich.

Kann ein Verein für einzelne Spiele bis zur amtlichen Bekanntmachung noch keinen Spieltermin im SIS eintragen, so ist die spätere Änderung wie eine Spielverlegung zu behandeln.

Kommentar:

Auch bei sorgfältiger Arbeitsweise lassen sich Fehler im SIS nicht ganz ausschließen. Die Vereine werden daher gebeten, die sie betreffenden Daten in den Spielplänen gründlich zu prüfen und etwaige Fehler unverzüglich dem jeweils zuständigen Staffelleiter zu melden.

2.1.2 Spielzeiten

Spiele dürfen an Samstagen nicht vor 13.00 Uhr und nicht nach 20.00 Uhr angesetzt werden. Spiele an Sonntagen dürfen nicht vor 09.00 Uhr und nicht nach 18.00 Uhr angesetzt werden.

Abweichungen davon sind zulässig, wenn der Gegner sich mit einem früheren oder späteren Termin einverstanden erklärt.

Das Sonn- und Feiertagsgesetz ist zu beachten.

Nachholspiele und Spiele dürfen an Wochentagen nicht vor 19.00 Uhr, Jugendspiele mit Zustimmung des Gegners ab 17.00 Uhr angesetzt werden.

Für Turniere kann von diesen Regelungen abgewichen werden.

Kommentar:

Es ist nicht zulässig, bei der Ansetzung im SIS vor der Saison davon abweichende Zeiten einzugeben, ohne vorher die schriftliche Zustimmung des Gegners einzuholen. Ohne Zustimmung des Gegners und der Spielleitenden Stelle eingegebene, abweichende Spielzeiten werden als nicht eingegeben betrachtet, auf „0“ gesetzt und ziehen eine kostenpflichtige Spielverlegung nach sich.

Die Staffelleiter sind gehalten, vor und während der Saison darauf zu achten. Sofern die Zustimmung des Gegners vorliegt, sind die Staffelleiter gehalten, dem zuzustimmen.

2.2 Mannschaftszurückziehungen

Bei Mannschaftszurückziehungen wird wie folgt verfahren:

Verzichtet eine Mannschaft vor Saisonbeginn auf die Teilnahme am Spielbetrieb der von ihr erreichten Spielklasse oder nimmt sie am ersten Spieltag den Spielbetrieb nicht auf, so wird sie auf die Zahl der absteigenden Mannschaften angerechnet.

Auf die Zahl der absteigenden Mannschaften ihrer Staffel wird auch eine Mannschaft angerechnet, die

- den Spielbetrieb aufnimmt, aber während der Spielsaison auf eine weitere Teilnahme verzichtet, oder

- bis spätestens einen Tag nach dem letzten Spiel der Spielsaison für die kommende Saison auf ihr Spielrecht in der entsprechenden Klasse verzichtet.

Mannschaftszurückziehung oder -abmeldung nach dem vom HKI veröffentlichten Mannschaftsmeldetermin zieht eine Geldbuße nach sich. Die Höhe richtet sich nach der jeweils gültigen GO des HKI.

Vereine, die während der laufenden Saison Mannschaften vom Spielbetrieb zurückziehen, sind darüber hinaus für die **nachweispflichtige** Ausladung der Gegner und der angesetzten Schiedsrichter **aller verbleibenden Spiele** verantwortlich! Sie zählen – soweit zutreffend – als erster Absteiger ihrer Spielklasse.

Kommt es durch Mannschaftszurückziehungen in einer Spielklasse mit mehreren Staffeln (4. KK oder Jugend) nach Saisonbeginn zu einer derartigen Reduzierungen der Mannschaftszahl in einer oder mehreren Staffeln, so kann der TK-Vorsitzende nach billigem Ermessen die verbliebenen Mannschaften mehrerer Staffeln zu einer neuen Staffel zusammenlegen. Zuvor sind die Vereine, in der Jugend auch der JA anzuhören.

Kommentar:

Der Kreisvorstand prüft in der Regel durch mehrfache Veröffentlichung der Meldelisten die Mannschaftsmeldung im Zusammenwirken mit den Vereinen. Dabei wird ein letzter Termin genannt, bis zu dem Abmeldungen gebührenfrei möglich sind. Alle Abmeldungen nach diesem Termin sind gebührenpflichtig.

Für den Fall, dass eine Zusammenlegung von Staffel aus sportlichen Gründen sinnvoll ist und somit erforderlich wird, wird diese bisher nicht eindeutig geregelte Situation klargestellt.

2.3 Spielbeiträge

Der Vorstand des HKI hat Spielbeiträge je gemeldeter Mannschaft beschlossen. Diese werden in der Gebührenordnung des HKI veröffentlicht.

Für Jugendmannschaften werden keine Spielbeiträge erhoben.

2.4 Einladungen

Die im offiziellen SIS-Spielplan angegebenen Zeiten sind verbindlich. Einladungen an die Spielpartner entfallen. Sie sind nur dann erforderlich, wenn im Spielplan keine Anwurfzeit angegeben ist.

Diese Spiele müssen an dem Spieltag (i. d. R. Wochenende) durchgeführt werden, welcher im Spielplan vorgegeben ist. Abweichungen vom Spieltag gelten als Spielverlegung und bedürfen eines entsprechenden Antrags.

2.5 Ergebnisdienst

Die Ergebnisse aller Meisterschaftsspiele sind vom Heimverein unmittelbar nach Spielschluss im SIS einzugeben:

- Samstagsspiele spätestens bis Sonntag, 12.00 Uhr;

- Sonntagsspiele bis 20.00 Uhr. Vereine, deren Spiele am Sonntagabend erst um 18.00 Uhr oder später beginnen, müssen zusätzlich noch ihre Ergebnisse dem Pressewart direkt nach Spielschluss telefonisch mitteilen.

Die Ergebnismeldung für Qualifikationsspiele im Jugendbereich, Pokalspiele und andere vom HKI angesetzte Spiele wird in den jeweiligen Durchführungsbestimmungen bekanntgegeben und veröffentlicht.

2.6 Spielkleidung

Bei Trikotgleichheit oder -ähnlichkeit ist grundsätzlich die **Gastmannschaft** wechselflichtig.

2.7 Spielberichte

2.7.1 Spielberichtsformulare

Der Elektronische Spielbericht (ESB) findet für den Spielbetrieb des HKI ab der Saison 2017/18 für alle Herren- und Frauenstaffeln sowie die Staffeln der Jugend A und B mit angesetzten Schiedsrichtern verbindliche Anwendung.

Für den Spielbetrieb im HKI, in dem kein ESB zum Einsatz kommt, sind nur die aktuellen Spielberichtsformulare des HV Westfalen im Original zulässig.

Eine Durchschrift wird für den Spielbetrieb des HKI nicht verlangt.

Empfehlung:

Da Verluste im Postversand nicht ausgeschlossen werden können, wird den Vereinen die Anfertigung einer Kopie (z. B. als Foto mit dem Handy) empfohlen.

Kommentar:

Entsprechend den Vorgaben des DHB wird der elektronische Spielbericht zur Saison 2018/19 für alle verbliebenen Spielklassen eingeführt.

2.7.2 Versand der Spielberichte

Dieser Abschnitt gilt für alle Spiele, in denen der ESB nicht zur Anwendung kommt:

Der Spielbericht ist dem jeweils zuständigen Staffelleiter am Spieltag zu übersenden. Für die Absendung des Spielberichtes am Spieltag ist der Heimverein verantwortlich. Spielberichte, die bis zum 3. Werktag nach dem Spieltag beim jeweiligen Staffelleiter eingehen, werden als ordnungsgemäß versandt betrachtet.

Verspätet abgesandte Spielberichte werden je angefangener Kalenderwoche, maximal für fünf Wochen mit einer Ordnungsstrafe gemäß geltender GO des HKI belegt. Treffen Spielberichte eines Vereins wiederholt nicht bei den spielleitenden Stellen ein, kann der TK-Vorsitzende als Gesamtspielleiter Auflagen zum Versand des Spielberichtes erteilen (z. B. Einschreiben/ Rückschein, Abholung durch Spielaufsicht, Versand durch die Schiedsrichter).

Kommentar:

Bei Wochenendspieletagen wird bei allen Spielberichten, die bis zum kommenden Mittwoch beim Staffelleiter eingehen, der fristgerechte Versand angenommen.

Spielberichte, die an den falschen Staffelleiter versendet werden, werden als verspätet abgesendet bewertet und mit einer Ordnungsstrafe belegt.

2.7.3 Spielbericht am Spieltag

Der nachfolgende Satz gilt für alle Spiele, in denen der ESB nicht zur Anwendung kommt: Zur Erleichterung der Arbeit am Kampfgericht und für die Schiedsrichter sind die Namen der Spieler **in numerisch aufsteigender Folge**, bezogen auf ihre Trikotnummern, im Spielbericht einzutragen.

Der Spielbericht (**Papier oder ESB**) ist **spätestens 30 Minuten vor dem Anwurf** und von beiden Mannschaften **vollständig** ausgefüllt und **bei Papier** unterschrieben zusammen mit den Spieldaten den Schiedsrichtern zu übergeben.

Ist der Spielbericht nicht korrekt ausgefüllt bzw. liegt er den Schiedsrichtern nicht rechtzeitig vor Spielbeginn vor, erfolgt eine Ordnungsstrafe gemäß geltender GO.

2.7.4 Elektronischer Spielbericht (ESB)

Der Spielbericht wird vom Heimverein am Spieltag direkt aus dem SIS-Programm versandt. Der Abgleich mit dem Server hat innerhalb von einer Stunde nach Fertigstellung des Spielberichtes zu erfolgen. Spiele, die am Sonntag nach 19.00 Uhr enden, sind bis spätestens 20.00 Uhr mit dem Server abzugleichen.

Sollte das System nicht zur Verfügung stehen, so ist ein Papier-Spielberichtsformular gemäß Abschnitt „2.7.1 Spielberichtsformulare“ zu verwenden. Der Versand der Spielberichte erfolgt in diesem Fall durch den Heimverein am Spieltag. Der Heimverein stellt sicher, dass der Spielbericht längstens am dritten Werktag nach dem Spieltermin bei der spielleitenden Stelle eintrifft. Verspätet eintreffende Spielberichte werden mit einer Ordnungsstrafe gemäß geltende GO des HKI geahndet.

Der Heimverein stellt sicher, dass Sekretär und Zeitnehmer 30 Minuten vor Spielbeginn die notwendige Hardware (d.h. Notebook) ggf. einschließlich zugehöriger Datenverbindung sowie die aktuellen Spielberichtsdaten zur Verfügung stehen. Hierzu hat im Offline-Betrieb in der Sporthalle der Heimverein die Spieldaten frühestens 24 Stunden vor Spielbeginn auf das Notebook zu spielen. Im Online-Betrieb in der Sporthalle wird dieser Vorgang direkt durch den Sekretär vorgenommen. Für die Richtigkeit der Angaben bezüglich der Spieler und Offiziellen sind ausschließlich die jeweiligen Mannschaftsverantwortlichen zuständig, die dieses elektronisch vor dem Spielbeginn bestätigen.

Die elektronische Kenntnisnahme des ESB hat durch je einen Offiziellen der beiden beteiligten Mannschaften in Anwesenheit der Schiedsrichter bis spätestens 20 Minuten nach Spielende zu erfolgen. Im Falle etwaiger Einsprüche ist der Einspruchsgrund im ESB einzutragen.

Für den Spielbetrieb im HKI ist kein Drucker in der Halle erforderlich. Ein Ausdruck des Spielberichtes für Schiedsrichter oder Vereine ist nicht erforderlich und kann somit auch nicht eingefordert werden.

Kommentar:

Um den Aufwand für die Vereine so gering wie möglich zu halten und aus Gründen des Umweltschutzes, wird im Spielbetrieb des Kreises auf die Bereitstellung eines Druckers und von Ausdrucken verzichtet. Stellt ein Verein einen Drucker und Ausdrücke zur Verfügung, so erfolgt das freiwillig und ohne Rechtsanspruch.

2.8 Nichtantreten

Schuldhaftes Nichtantreten einer Mannschaft zieht neben Spielverlust eine Geldbuße gemäß jeweils gültiger GO des HKI nach sich. Erfolgt eine Wertung gemäß § 49 Absatz 1 SpO, steht die betroffene Mannschaft als erster Absteiger fest.

Tritt eine Mannschaft am drittletzten oder vorletzten Spieltag schuldhaft nicht an, so verdoppelt sich die Ordnungsstrafe gemäß Gebührenordnung des HKI. Tritt eine Mannschaft am letzten Spieltag schuldhaft nicht an, verdreifacht sich die Ordnungsstrafe gemäß Gebührenordnung des HKI. Bei schuldhaftem Nichtantreten am vorletzten oder letzten Spieltag wird jedes Spiel gleichzeitig mit 2 Verlustpunkten für die nachfolgende Saison gewertet.

Wird eine Mannschaft durch höhere Gewalt (Unwetter, Unfall, Hallensperre etc.) am Spielantritt gehindert, so ist dies glaubhaft nachzuweisen (zum Beispiel Polizeibericht). Der Spielpartner, der/die Schiedsrichter und der Hallenwart sollen nach Möglichkeit umgehend unterrichtet werden. Nicht vermeidbare Kosten trägt der nicht angetretene Verein (§ 48 SpO). Im Fall des Spielausfalls durch höhere Gewalt entscheiden die Staffelleiter über eine Neuansetzung des Spiels.

Kommentar:

In den Spieljahren 2015/16 und 2016/17 haben Mannschaften kurzfristig an den letzten Spieltagen Spiele mit unsportlichen Begründungen u.a. wie „für uns ist die Saison sowieso entschieden“ oder „wir wollen lieber feiern“ abgesagt. Abgesehen von der Unsportlichkeit gegenüber den übrigen Mannschaften der jeweiligen Ligen hat dieses Verhalten Einfluss auf Auf- und Abstieg gehabt. Da solches nicht im Interesse eines sportlich fairen Miteinanders sein kann, wird diese Regelung eingeführt.

2.9 Abweichungen und Spielverlegungen

2.9.1 Abweichungen

Als Abweichungen gelten alle **Änderungen** der Anwurfzeit oder des Spielortes **am betreffenden Spieltag**.

In diesen Fällen muss der Heimverein grundsätzlich 14 Tage vorher den Gastverein sowie die angesetzten Schiedsrichter nachweispflichtig einladen und die spielleitende Stelle informieren. Bei weniger als 14-tägiger Vorlaufzeit ist eine Abweichung als Spielverlegung zu behandeln.

Eine Kopie der Einladung erhalten der Pressewart und der Schiedsrichterwart.

Die Gebühren für diese Änderungen richten sich nach der jeweils geltenden GO des HKI.

2.9.2 Spielverlegungen

Als Spielverlegungen gelten alle Abweichungen vom vorgesehenen Spieltag.

Sie sind nur im Einverständnis mit dem Gegner und nach Genehmigung durch die Staffelleitung möglich.

Die Spielverlegung wird ausschließlich elektronisch über das SIS-System beantragt und durch die Staffelleiter bearbeitet. Eine schriftliche Form oder formlose Beantragung ist unzulässig.

Kommentar:

Eine Anleitung zum elektronischen Spielverlegungsantrag ist auf der Internetseite des HKI bereitgestellt.

Anträge auf Spielverlegungen **müssen** der spielleitenden Stelle mindestens 10 Tage vorher vorliegen, andernfalls kann der Antrag von der spielleitenden Stelle ohne Begründung abgelehnt werden. Die Spielleitende Stelle **kann** hiervon abweichen, wenn für den Spielverlegungsantrag die schriftliche Einigung beider Vereine vorliegt.

Der Antragsteller schickt das ausgefüllte Verlegungsformular als Word-Dokument (siehe Homepage HK Industrie) per E-Mail an den Spielpartner. Dieser leitet es mit seiner Einverständniserklärung versehen an den zuständigen Staffelleiter weiter.

Anschließend werden bei Genehmigung durch die spielleitende Stelle die Spielpartner, der SR-Wart, der Pressewart und der SR-Beobachterwart per E-Mail vom beantragenden Verein informiert. Die Spielverlegung ist wirksam, wenn sie vom Staffelleiter im SIS eingetragen wurde.

Abschließend müssen die angesetzten Schiedsrichter vom Antragsteller nachweispflichtig zum neuen Termin eingeladen werden.

Die Gebühr für jeden Spielverlegungsantrag richtet sich nach der jeweils gültigen GO des HKI.

Kommentar:

Die Staffelleiter sind gehalten, einer Spielverlegung unter Abweichung der vorgenannten Fristen zuzustimmen, wenn sich beide Mannschaften geeinigt haben und eine Spielleitung gesichert ist, sofern Schiedsrichter angesetzt sind. Bei Spielverlegungen mit Fristunterschreitung entscheidet der Staffelleiter nach billigem Ermessen.

2.9.3 Jugend

Bei Spielverlegungen im Jugendbereich gilt § 82 SpO. Zusätzlich wird einer Spielverlegung zugestimmt, wenn sich zwei oder mehr Spieler der von der Spielverlegung betroffenen Altersklasse auf Klassenfahrt oder religiöser Freizeit befinden (Bescheinigung erforderlich!).

2.9.4 Nachholspiele

Alle Nachholspiele sollen binnen vier Wochen, die der **Hinrunde** sollen vor dem letzten Spieltag der Hinrunde ausgetragen werden. Über eine Fristverlängerung entscheidet der Staffelleiter nach billigem Ermessen.

Alle Nachholspiele der **Hin- und Rückrunde** **müssen** spätestens vor dem vorletzten Spieltag der Spielserie ausgetragen werden. Im Falle eines Spielausfalls in Folge höherer Gewalt kann der Staffelleiter nach billigem Ermessen über einen Nachholspieltermin entscheiden.

Kommentar:

Nachholspiele, die vor dem vorletzten Spieltag nicht ausgetragen sind, werden für den/die Verursacher als verloren gewertet.

Ergeben sich Spielverlegungen für den vorletzten Spieltag auf Grund besonderer Umstände, wie sie unter 2.8 beschrieben sind, so muss dieses Spiel vor dem letzten

Spieltag ausgetragen sein. Für den letzten Spieltag können Spiele nur vorgezogen, nicht nachgeholt werden. Spiele, die am letzten Spieltag nicht ausgetragen werden können, sind durch die Staffelleiter für den/die Verursacher nach billigem Ermessen als verloren zu werten. Bei Vorliegen höherer Gewalt kann der Staffelleiter nach billigem Ermessen im Einzelfall hiervon in Abstimmung mit dem TK-Vorsitzenden abweichen.

2.10 Haftmittelbenutzung

Für den vom HKI geleiteten Spielbetrieb gelten in Bezug auf die Nutzung von Haftmitteln die Regelungen des HV Westfalen.

2.11 Spielberechtigung

Spielberechtigt sind nur Spieler mit gültigem SpO. Hiervon ausgenommen sind die Mannschaften der F-Jugend. In der F-Jugend wird auf SpO verzichtet. Werden F-Jugendliche in der E-Jugend eingesetzt, ist ein gültiger SpO erforderlich.

Beweispflichtig im Hinblick auf die Spielberechtigung ist der jeweilige Verein.

Stellt ein Verein bei der spielleitenden Stelle einen Antrag auf Überprüfung der Spielberechtigung (festgespielt oder grundsätzlich spielberechtigt), wird hierfür eine Verwaltungsgebühr gemäß der jeweils geltenden GO des HKI erhoben.

Bei negativem Ergebnis der Überprüfung geht die Gebühr zu Lasten des antragstellenden Vereins, andernfalls zu Lasten des fehlbaren Vereins.

Der Antrag auf Überprüfung muss spätestens 14 Tage nach Beendigung des Spiels, für das die Überprüfung einer Spielberechtigung beantragt wird, bei der spielleitenden Stelle (Staffelleiter) eingegangen sein (§ 55 SpO, WHV-Zusatzbestimmungen Ziff. 3).

In Abweichung der Bestimmungen des § 55 Abs. 3 der ab 1. Juli 2016 gültigen SpO gelten innerhalb des HV Westfalen für U21-Spieler in Erwachsenenmannschaften die Bestimmungen des § 55 Abs.1 der SpO. Der uneingeschränkte Einsatz von U21-Spielern in Erwachsenenmannschaften der vier höchsten Spielklassen bleibt hiervon unberührt.

Kommentar:

Damit spielen sich U21-Spieler bei zwei aufeinander folgenden Einsätzen in Erwachsenenmannschaften unterhalb der Oberliga fest. Bei Einsätzen in der Oberliga oder darüber spielen sie sich nicht fest.

2.12 Zeitnehmer und Sekretäre

Bei allen Spielen müssen die beteiligten Vereine Zeitnehmer (Heimverein) und Sekretär (Gastverein) stellen. Bei Verwendung des ESB kann davon in gegenseitigem Einvernehmen abgewichen werden und der Heimverein einen, mit der örtlichen EDV vertrauten, Sekretär stellen.

Ausgenommen von dieser Regelung sind die Spielrunden der F-Jugend. Bei den F-Jugend-Spielrunden werden Zeitnehmer und Sekretär vom Heimverein gestellt! In der F-Jugend Sonderstaffel wird der Zeitnehmer vom Heimverein gestellt. Der Gastverein kann einen Sekretär stellen.

Für alle Spiele im Seniorenbereich und für alle Jugendspiele mit angesetzten Schiedsrichtern müssen Zeitnehmer/Sekretäre im Besitz eines gültigen Zeitnehmer-/Sekretär- oder Schiedsrichterausweises sein. In Spielen, in denen der ESB zum Einsatz kommt, muss der Sekretär über die Zusatzbescheinigung für den ESB verfügen. Bei allen anderen Spielen sollten die Mitarbeiter am Kampfgericht einen entsprechenden Ausweis haben.

Die Namen der betreffenden Personen sind im Spielbericht mit Ausweisnummer deutlich lesbar (Druckschrift) einzutragen. Der Zeitnehmer-/Sekretärausweis ist vor Spielbeginn dem Schiedsrichter unaufgefordert vorzuzeigen. Die Schiedsrichter überprüfen dies und notieren Beanstandungen im Spielbericht. Das Fehlen eines gültigen Ausweises/ der Zusatzbescheinigung stellt eine Ordnungswidrigkeit dar. Das Spiel muss trotzdem ausgetragen werden.

Die Zeitnehmer und Sekretäre **müssen** sich spätestens 15 Minuten – bei Spielen mit ESB 30 Minuten – vor Spielbeginn am Kampfgericht einfinden und gegenüber den Schiedsrichtern erkennbar zeigen, andernfalls kann eine Bestrafung gemäß jeweils gültiger GO des HKI erfolgen.

Fehlt bei einem Spiel der angesetzte Schiedsrichter und ein Zeitnehmer oder Sekretär mit amtlichem Ausweis erklärt sich bereit, das Spiel zu leiten, so braucht dessen Funktion im betreffenden Spiel nicht anderweitig besetzt zu werden.

Kommentar:

Stellt einer der beiden Vereine bis 10 Minuten vor Anwurf auf Nachfrage des/der Schiedsrichter keinen Zeitnehmer/Sekretär, so kann der andere Verein in Abstimmung mit dem/den Schiedsrichter/n diese Position besetzen, um einen ordnungsgemäßen Spielablauf zu gewährleisten.

2.13 Turniere und Freundschaftsspiele

Die Durchführung von Turnieren ist mindestens 5 Tage vorher schriftlich oder per E-Mail den folgenden Mitgliedern des Kreisvorstandes anzuzeigen:

- Jugendturniere an die/den JA-Vorsitzende/n
- Seniorenturniere an den/die TK-Vorsitzende/n

Die Durchführung von Freundschaftsspielen ist mindestens 3 Tage vorher schriftlich oder per E-Mail den folgenden Mitgliedern des Kreisvorstandes anzuzeigen:

- Damenspiele dem Frauenspielwart
- Herrenspiele dem Männerspielwart
- Jugendspiele müssen nicht angemeldet werden.

Im Übrigen gelten die Bestimmungen der §§ 73, 75 und 81 SpO.

2.14 Spielstätten

Für die Durchführung von Meisterschaftsspielen müssen die Spielstätten den jeweils geltenden Internationalen Handballregeln (IHF) in der Fassung des Deutschen Handball Bundes (DHB) entsprechen.

Bei Abweichungen davon können der Kreisvorsitzende oder TK-Vorsitzende auf schriftlichen Antrag des Heimvereins Abweichungen davon zulassen.

Erlangt eine Spielleitende Stelle durch die Schiedsrichter oder einen Gastverein Kenntnis von einem nicht regelkonformen Zustand einer Sportstätte, informiert sie den TK-Vorsitzenden. Dieser veranlasst eine Stellungnahme des Heimvereins, ggf. eine Begehung. Danach kann die Sportstätte ganz oder teilweise durch den Kreisvorsitzenden gemeinsam mit dem TK-Vorsitzenden für den Spielbetrieb gesperrt werden.

Kommentar:

Eine entsprechende Regelung ist in den Bestimmungen des DHB nicht mehr enthalten. Diese Regelung dient der Schließung einer Lücke im Sportrecht.

3. Seniorenspielbetrieb

3.1 Allgemeines

In jeder Klasse im Seniorenbereich - ausgenommen in der jeweils untersten Spielklasse - kann nur eine Mannschaft eines Vereins vertreten sein.

Bei **Punktgleichheit** auf den entscheidenden Tabellenplätzen wird nach §§ 43 u. 44 SpO mit den dazu ergangenen Zusatzbestimmungen des WHV verfahren.

In eine höhere Klasse aufsteigen kann nur die Mannschaft, die auch aufstiegsberechtigt ist.

Einschränkung:

Wenn in einer Klasse mit **einem** Aufsteiger keine der ersten drei Mannschaften aufstiegsberechtigt ist, so verfällt dieser Aufstiegsplatz und die Anzahl der Absteiger aus der höheren Klasse verringert sich um eine Mannschaft.

Danach ergibt sich für alle anderen Aufstiegsmöglichkeiten folgende Regelung:

Anzahl der Aufsteiger	Aufstiegsberechtigt bis Tabellenplatz
1	3
2	4
3	5
4	6

Die Auf- und Abstiegsregelungen für die jeweilige Saison sind der Anlage 5 – Auf- und Abstiegsregelungen im Seniorenbereich - zu entnehmen.

3.2 Kreispokal

An den Pokalspielen können mehrere Mannschaften eines Vereins teilnehmen.

Spieler sind in der Mannschaft festgespielt, in der sie zuerst an einem Pokalspiel der laufenden Saison teilgenommen haben (§ 45 SpO).

Der Kreisvorstand des HKI informiert auf seiner Homepage alle Vereine über den Spielmodus und den Zeitplan der aktuellen Kreispokalsaison.

Die Spielpaarungen der einzelnen Runden werden im SIS-Programm veröffentlicht. Die Heimvereine ergänzen spätestens 10 Tage vor dem Spiel nach Absprache mit dem Gastverein die Anwurfzeit und den Spielort.

Dabei sind die vorgegebenen Zeiträume/Spieltage einzuhalten!

Schiedsrichter müssen vom Heimverein **spätestens 7 Tage vor dem Spieltermin** beim zuständigen Schiedsrichteransetzer angefordert werden.

Der Spielbericht ist am Spieltag an die spielleitende Stelle zu senden.

Bei allen Pokalspielen **kann**, bei den Spielen ab dem Achtelfinale **muss** von allen Zuschauern Eintrittsgeld erhoben werden. Die Höhe bestimmt der Heimverein. Das Mindestentgelt für Erwachsene beträgt 2,00 € pro Person! Das Verteilen von Freikarten durch den Heimverein ist nicht zulässig.

Die Einnahmen werden zwischen den Spielpartnern zu gleichen Teilen aufgeteilt. Die Schiedsrichterkosten gehen zu Lasten des Heimvereins, da der Gastverein seine Fahrtkosten zu tragen hat.

Bei den Endspielen findet **keine** Eintrittskassierung statt.

Tritt eine der gemeldeten Mannschaften zu einem Pokalspiel nicht an, so wird der Verein mit einer Geldbuße von 150,00 € belegt, von der 50% dem zugelosten Spielpartner zuerkannt werden.

Die Gewinner der Kreispokal-Endspiele im Damen- und Herrenwettbewerb erhalten jeweils **200 € als Siegprämie, die zweitplatzierten Mannschaften 100 €**.

3.3 Hobbyliga

Der Handballkreis Industrie hat eine Hobbyliga (Ü35) eingeführt. Dafür gelten die nachfolgenden besonderen Bedingungen:

- Spielberechtigt sind alle Spieler/innen, die älter als 35 Jahre sind.
- Für die Teilnahme ist ein gültiger Spielerpass erforderlich.
- Spieler, die einen gültigen Spielerpass haben, dürfen in der Hobbyliga auch in einer anderen Mannschaft spielen, als in ihrem Heimverein. Die Spielberechtigung für den normalen Spielbetrieb bleibt bestehen.
- Sperren für Tätlichkeiten und grob unsportliches Verhalten sind sowohl in der Hobbyliga, als auch im normalen Spielbetrieb wirksam. Alle übrigen Strafen aus dem normalen Spielbetrieb wirken sich auf die Hobbyliga nicht aus.
- Strafen wegen Mannschaftsabmeldungen und auch für andere Vergehen werden nicht erhoben, da hier die Geselligkeit im Vordergrund steht.
- Für den Aufwand der Betreuung wird eine Meldegebühr in Form einer jährlichen Aufwandsentschädigung von 30 Euro je Mannschaft erhoben.
- Der Spielplan wird im SIS unter Ü35-Hobbyliga veröffentlicht.
- Die Spiele sind in den vorgegebenen Zeiträumen (Monaten) an einem beliebigen Wochenende durch zu führen. Anwurfzeiten sind möglich freitags ab 20 Uhr,

samstags 14-19 Uhr und sonntags 10-18 Uhr.

Davon abweichende Spieltermine (montags bis donnerstags) können nur in Absprache mit dem Gegner und mit dessen Zustimmung terminiert werden.

- Die Spiele sollen von amtlichen Schiedsrichtern geleitet werden, die aber nicht vom HKI angesetzt werden.
Die Spielzeit beträgt 2x30 Minuten oder alternativ 3x20 Minuten.
- Hat eine Mannschaft weniger als 7 Spieler, dürfen von der anderen spielenden Mannschaft nur die gleiche Anzahl an Spielern auf dem Spielfeld sein. Alternativ dürfen sich Mannschaften gegenseitig auffüllen.
- Die Vereine können mit gemischten Mannschaften antreten. In diesem Fall werden die von Damen erzielten Tore doppelt gezählt.
- Die Spielberichte sind dem Staffelleiter zeitnah (längstens binnen 7 Werktagen) zu übersenden.

4. Jugendspielbetrieb

4.1 Altersklassen

Es gelten für die Spielberechtigung die jeweiligen Altersklassen nach den Bestimmungen des DHB in der Fassung des WHV und HV Westfalen gemäß „Anlage 2 – Einteilung der Altersklassen im Jugendspielbetrieb“.

Die DHB-Rahmentrainingskonzeption (Stand 07/2015) und die Anlage 6 – Zusatzbestimmungen für den Kinder- und Jugendspielbetrieb – sind auf den Jugendspielbetrieb des HKI anzuwenden. Dazu sollen zu allen Jugendspielen nur Schiedsrichter angesetzt werden, die mit dieser Konzeption vertraut sind.

4.2 Spielklassen und Meisterschaften

4.2.1 Allgemeine Staffeln

Im Jugendspielbetrieb sind folgende Spielklassen möglich:

- Kreisliga (1 Staffel je Altersklasse als höchste Spielklasse)
- Kreisklasse

Über die Anzahl und Besetzung der Staffeln entscheidet der Jugendausschuss.

4.2.2 Sonderstaffel F-Jugend

Eine F-Jugend-Sonderstaffel wird nicht mehr gespielt.

4.2.3 Gemischte Jugendmannschaften

In den Altersklassen der "F"-Jugend können gemischte Jugendmannschaften am Spielbetrieb bei den Spielfesten des HKI teilnehmen.

Auf Antrag eines Vereines kann der TK-Vorsitzende nach Anhörung des JA eine gemischte Jugendmannschaft in den Altersklassen D- und E-Jugend zulassen, sofern der Verein in der anstehenden Saison keine oder keine ausreichende Anzahl an Mädchenmannschaften melden kann und dieses auch nicht nachträglich

beantragt wird. Diese gemeldete Mannschaft wird dann grundsätzlich in die Kreisklasse eingruppiert.

Ab der Altersklasse C-Jugend sind nur nach Geschlecht getrennte Jugendmannschaften zugelassen.

Grundsätzlich sind die Vereine aufgefordert, Mannschaften in nach Geschlecht getrennten Mannschaften zu Meisterschaftsspielen anzumelden.

Kommentar des Jugendausschusses:

Der JA hat ergänzend zu diesen Durchführungsbestimmungen ein Merkblatt herausgegeben, welches diese Ausführungen nachrangig ergänzt.

4.2.4 a.K.-Meldung von Jugendmannschaften

Das Melden von Jugendmannschaften „a.K.“ – außer Konkurrenz – und „gemischt“ bedarf der Zustimmung des TK-Vorsitzenden nach vorheriger Anhörung des JA. Die Entscheidung wird nach billigem Ermessen getroffen. „a.K.“ wird nur im Ausnahmefall gestattet.

Kommentar:

Der JA hat ergänzend zu diesen Durchführungsbestimmungen ein Merkblatt herausgegeben, welches diese Ausführungen nachrangig ergänzt.

4.2.5 F-Jugend

In der F-Jugend wird in gesonderten Spielrunden nach den Bestimmungen des DHB-Rahmentrainingskonzeptes in der jeweils geltenden Fassung gespielt.

Ein Kreismeister wird in der F-Jugend nicht ermittelt.

Die F-Jugend Spielfeste sind von den ausrichtenden Vereinen an dem dafür im Spielplan vorgesehenen Spieltag auszurichten. Abweichungen von diesem Spieltag sind als Spielverlegung zu betrachten und entsprechend zu beantragen.

Richtet ein Verein kein Spielfest aus, so wird dies als „nicht antreten“ im Sinne der SpO und der Regelungen dieser Durchführungsbestimmungen gewertet.

Die beteiligten Vereine sind vom ausrichtenden Verein spätestens 14 Tage vor dem Spielfest nachweislich einzuladen. Nimmt ein Verein am Spielfest unentschuldigt nicht teil, so wird dies als „nicht antreten“ im Sinne der SpO und der Regelungen dieser Durchführungsbestimmungen gewertet.

Jeder teilnehmende Verein darf einmal im Verlauf einer Saison entschuldigt einem Spielfest fernbleiben. Weiteres Fernbleiben wird als „nicht antreten“ im Sinne der SpO und der Regelungen dieser Durchführungsbestimmungen gewertet.

4.2.6 Kreismeister

Kreismeister ist der Tabellenerste in den folgenden **Kreisligastaffeln:**

- männliche A-Jugend
- männliche B-Jugend
- männliche C-Jugend
- männliche D-Jugend

- männliche E-Jugend
- weibliche A-Jugend
- weibliche B-Jugend
- weibliche C-Jugend
- weibliche D-Jugend
- weibliche E-Jugend

Bei Punktgleichheit von zwei oder mehr Mannschaften wird anhand der von diesen Mannschaften gegeneinander ausgetragenen Spiele eine Tabelle erstellt. In dieser Tabelle erfolgt die Wertung in folgender Reihenfolge:

- bei gleichem Punkteverhältnis das Ergebnis aus dem direkten Vergleich der Mannschaften,
- bei weiter gleichem Punkteverhältnis nach der Tordifferenz ermittelt im Subtraktionsverfahren,
- bei gleicher Tordifferenz nach den mehr erzielten Toren,
- sind auch die erzielten Tore gleich, so erfolgt ein Entscheidungsspiel.

Sind mehrere Staffeln gleicher Ebene in der Jugend vorhanden, wird der Kreismeister durch eine Kreisendrunde ermittelt (siehe "4.2.7 Kreisendrunde").

4.2.7 Kreisendrunde

In den Spielklassen, in denen es aufgrund der Gruppeneinteilung für die Spielsaison erforderlich ist, werden die Kreismeister in Endrundenturnieren ermittelt, die am ersten Wochenende nach dem letzten Spieltag der jeweiligen Spielklasse stattfinden. Es nehmen die beiden Tabellenersten jeder Staffel daran teil.

Der amtliche Spielplan wird im SIS veröffentlicht. Die dort angegebenen Anwurfzeiten und Spielort gelten als offizielle Einladung der Gastmannschaften.

Für alle Spiele der Endrunde werden neutrale Schiedsrichter angesetzt und von den SR-Ansetzern eingeladen.

Die Schiedsrichterkosten trägt der Kreis Industrie.

Die Zeitnehmer und Sekretäre werden vom Veranstalter gestellt. Dieser stellt auch die Spielberichte zur Verfügung.

Die Ergebnisse werden durch den anwesenden Kreisvertreter ins SIS eingeben. Dieser erhält auch die Spielberichte.

4.3 Jugend-Qualifikationsrunde

Die nachfolgenden Durchführungsbestimmungen für die Jugendqualifikation können im Laufe des Spieljahres noch verändert werden. Veränderungen werden den Vereinen ggf. schnellst möglich bekannt gegeben.

Kommentar:

Die Handballkreise Dortmund und Industrie beraten zurzeit über die Erweiterung des erfolgreichen gemeinsamen Jugendspielbetriebes hin zu einen insgesamt

gemeinsamen Jugendspielbetrieb ab der Saison 2018/19. Damit soll dieser für alle Vereine attraktiver gestaltet werden. Abhängig von den Ergebnissen dieser Beratungen, die zu gegebener Zeit auch mit den Vereinen zu besprechen sind, können Änderungen in den Durchführungsbestimmungen zur Jugendqualifikation notwendig werden.

Teilnahmeberechtigt für die Vorrunde der Jugendqualifikation zur Bezirksliga auf Kreisebene für das auf die laufende Saison folgende Spieljahr sind:

4.3.1 Männliche Jugend

4.3.1.1 Männliche A-Jugend

- 1. -5. Platz: 1.- 5. der Kreisliga der laufenden Saison
- 6. Platz Sieger aus dem Spiel 6. der Kreisliga gegen 1. Kreisklasse

4.3.1.2 Männliche B-Jugend

- 1. - 4. Platz: 1.- 4. der Kreisliga der laufenden Saison
- 5. Platz Sieger aus dem Spiel 5. der Kreisliga gegen 1. Kreisklasse Staffel 2
- 6. Platz Sieger aus dem Spiel 6. der Kreisliga gegen 1. Kreisklasse Staffel 1

4.3.1.3 Männliche C-Jugend

- 1. - 4. Platz: 1.- 4. der Kreisliga der laufenden Saison
- 5. Platz Sieger aus dem Spiel 5. der Kreisliga gegen 1. Kreisklasse Staffel 2
- 6. Platz Sieger aus dem Spiel 6. der Kreisliga gegen 1. Kreisklasse Staffel 1

4.3.1.4 Männliche D-Jugend

- 1. - 3. Platz: 1.- 3. der Kreisliga der laufenden Saison
- 4. Platz Sieger aus dem Spiel 4. der Kreisliga gegen 1. Kreisklasse Staffel 3
- 5. Platz Sieger aus dem Spiel 5. der Kreisliga gegen 1. Kreisklasse Staffel 2
- 6. Platz Sieger aus dem Spiel 6. der Kreisliga gegen 1. Kreisklasse Staffel 1

4.3.1.5 Terminplan

Die Entscheidungsspiele müssen in der Zeit zwischen Saisonende und Beginn der Osterferien in NRW erfolgen; Ausrichter und Heimmannschaft ist die jeweilige Kreisklassenmannschaft. Für diese Spiele gelten noch die Jahrgänge der laufenden Saison.

4.3.2 Weibliche Jugend

Weibliche Jugendmannschaften, die an der Qualifikation zu den Spielklassen ab der Bezirksliga teilnehmen möchten, müssen sich in schriftlicher Form bis zum 31. Januar eines jeden Spieljahres bei dem Mädchenwart anmelden.

In Abhängigkeit von der Anzahl der gemeldeten Mannschaften legt der Jugendausschuss einen Qualifikationsmodus und Zeitrahmen fest.

4.4 Kreisauswahlmannschaften

4.4.1 Grundsätze

Der HKI bildet jahrgangsbezogene Auswahlmannschaften im Rahmen der Talentsichtung und -förderung des Deutschen Handball Bundes. Die Einladung zu Maßnahmen des HV und darüber findet nur über die Kreisauswahl statt.

Die Kreisauswahlmannschaften werden vom Kreisauswahlkoordinator organisiert. Sie werden von, vom Vorstand des HKI bestellten, Honorartrainern des HKI betreut. Dabei sollen Trainer zum Einsatz kommen, die wenigstens über eine gültige C-Lizenz verfügen.

4.4.2 Berufung und Abstellung von Spielern

Die Spieler der einzelnen Mannschaften werden von den jeweils zuständigen Auswahltrainern benannt und vom Kreisauswahlkoordinator in die Auswahl berufen. Die Vereine stellen die berufenen Spieler zu den Maßnahmen der Kreisauswahl ab. Es handelt sich bei Training und Spielbetrieb der Kreisauswahl um eine Pflichtveranstaltung im Sinne des § 82 SpO.

Die Nichtabstellung und/oder Nichtteilnahme an Maßnahmen der Kreisauswahlmannschaften kann nach § 82 Absatz 4 und 5 SpO durch den Kreisauswahlkoordinator geahndet werden. Betroffene Vereine können gebührenfrei Spielverlegungen nach § 82 Absatz 6 RO beantragen.

Kommentar:

Davon nicht berührt wird selbstverständlich die nachgewiesene Teilnahme an schulischen oder religiösen Pflichtveranstaltungen.

4.4.3 Termine der Kreisauswahlmannschaften

Die Kreisauswahlmannschaften trainieren regelmäßig und nehmen an Kreisvergleichsturnieren teil.

Die Trainingszeiten werden den Vereinen in der Regel für die zweite Jahreshälfte nach den Sommerferien und die erste Jahreshälfte vor Weihnachten schriftlich bekanntgegeben.

Die Vereine sind für die Benachrichtigung ihrer Spieler verantwortlich.

5. Schiedsrichter und Spielleitung

5.1 Spielleitung

Die Spiele aller Spielklassen des HKI müssen ausgetragen werden (§ 21 u. § 77 SpO, WHV-Zusatzbestimmungen, Ziff. 5).

Spiele, für die keine Schiedsrichter angesetzt sind oder bei denen der angesetzte Schiedsrichter fernbleibt, sollen von ausgebildeten neutralen Schiedsrichtern geleitet werden. **Eine Wartezeit bei Ausbleiben des/der Schiedsrichter entfällt.** Sollte eine der beteiligten Mannschaften einen neutralen Schiedsrichter ablehnen, so wird das Spiel für diese Mannschaft als verloren gewertet.

Wenn kein neutraler Schiedsrichter anwesend ist, hat die Heimmannschaft als erste das Recht, einen ausgebildeten Schiedsrichter zu stellen. Danach geht das Recht

auf die Gastmannschaft über. Können beide Vereine keinen ausgebildeten Schiedsrichter stellen, muss das Spiel unter Leitung eines Begleiters durchgeführt werden (Reihenfolge wie vorher).

Ausnahme: Bei Jugendspielen ist ein Jugendschiedsrichter gegenüber einem Betreuer vorzuziehen!

5.2 Schiedsrichtereinladungen

Die Einladungen der Schiedsrichter entfallen, sofern bei Ansetzung der Schiedsrichter im verbindlichen SIS-Spielplan der Spieltag, der Spielbeginn und der Spielort angegeben sind.

Erfolgt nach Ansetzung der Schiedsrichter eine Änderung des Spielbeginns oder des Spielortes, sind die Schiedsrichter durch den Antragsteller der Verlegung hierüber nachweispflichtig in Kenntnis zu setzen (siehe hierzu unter 2.9.2 Spielverlegungen).

Dies gilt entsprechend, wenn der Spielort oder die Anwurfzeit erstmalig nach Ansetzung der Schiedsrichter ins SIS eingetragen wird.

5.3 Schiedsrichterkostenerstattung

5.3.1 Meisterschafts- oder Pokalspiele

Seitens des Heimvereines sind den angesetzten Schiedsrichtern Fahrtkosten und Aufwandsentschädigung nach § 10 Abs. 4 der Finanzordnung des HKI in der jeweils geltenden Fassung zu erstatten.

Die gefahrenen Kilometer sind im Spielbericht einzutragen. Eine Erstattung der Fahrtkosten kann grundsätzlich nur für die verkehrstechnisch günstigste Entfernung zwischen Wohn- und Veranstaltungsort erfolgen. Dabei wird davon ausgegangen, dass beide Schiedsrichter in einem PKW anreisen. Ausnahmefälle sind besonders zu begründen und bedürfen der Zustimmung des Schiedsrichterwartes oder zuständigen Ansetzers. Dieser trägt zur Nachvollziehbarkeit im SIS unter „Bemerkungen“ einen entsprechenden Genehmigungsvermerk beim betroffenen Spiel ein. In Einzelfällen muss mit einer Umbesetzung des Gespanns gerechnet werden.

Die gefahrenen Kilometer sind im Spielbericht einzutragen.

Bleiben die angesetzten Schiedsrichter aus und einigen sich die Mannschaften aus diesem Grund auf andere anwesende Schiedsrichter, erhalten diese nur die Aufwandsentschädigung nach der Finanzordnung des HKI in der jeweils geltenden Fassung. Eine Erstattung eventuell entstandener Fahrtkosten erfolgt nicht.

Kommentar:

Ist im SIS für das jeweilige Spiel ein Gespann angesetzt, haben beiden Schiedsrichter einen Anspruch auf Erstattung ihrer Fahrtkosten und der Aufwandsentschädigung. Bei einer Einzelansetzung erhält diese nur der angesetzte Schiedsrichter.

Bei einer Einzelansetzung erhält diese nur der angesetzte Schiedsrichter. Dies gilt auch dann, wenn bei einer Einzelansetzung der angesetzte Schiedsrichter das Spiel mit einem weiteren Schiedsrichter im Gespann leitet. Der nicht angesetzte Schiedsrichter erhält in diesem Fall keine Erstattung der Fahrtkosten und keine Aufwandsentschädigung.

5.3.2 Turniere

Die Erstattung der Schiedsrichterkosten richtet sich nach der Finanzordnung des HKI in der jeweils gültigen Fassung.

5.3.3 Schiedsrichterumlage

In allen Spielklassen mit angesetzten Schiedsrichtern stellen die Staffelleiter nach Abschluss der Spielsaison die Gesamtschiedsrichterkosten jeder Staffel fest und belasten sodann die einzelnen Vereine der Spielklasse zu gleichen Teilen.

Dadurch kann es zu Nachforderungen oder Erstattungen kommen.

5.4 Schiedsrichtersoll je Verein

Für jede gemeldete Damen- und Herrenmannschaft sind so viele Schiedsrichter zu stellen, wie für die Leitung eines Spieles ihrer Klasse vorgesehen sind.

Für jede gemeldete Jugendmannschaft, deren Spiele von offiziell angesetzten Schiedsrichtern geleitet werden, sind so viele Schiedsrichter zu stellen, wie die Hälfte der Anzahl der angesetzten Schiedsrichter ihrer Klasse beträgt.

Ergänzend siehe hierzu die GO des HKI.

Hinweis:

Auf die ab dem 01.07.2017 geltenden „Zusätzlichen Regelungen für den Handballverband Westfalen e.V. in Ergänzung der Schiedsrichterordnung des Deutschen Handballbundes wird ausdrücklich hingewiesen. Sie enthält Regelungen (Geldstrafe, Punktabzug) für den Fall, dass Handballkreise und deren Vereine ihr Schiedsrichtersoll (fortgesetzt) nicht erfüllen. Sofern der Handballverband Westfalen Geldstrafen gegen den Handballkreis Industrie verhängt, wird dieser die Strafen an die verursachenden Vereine durchreichen.

5.5 Schiedsrichtermeldung

Die Vereine melden die für sie aktiven Schiedsrichter vor jeder Saison mittels SR-Meldebogen an den Schiedsrichterwart. Die Nichtabgabe des SR-Meldebogens durch den Verein bis zum geforderten Stichtag zieht eine Ordnungsstrafe gemäß GO des HKI nach sich.

Alles Weitere regelt die Schiedsrichterordnung als Anlage 7 zu diesen Durchführungsbestimmungen.

5.6 Zuständigkeit der Ansetzer

Die Zuständigkeit für Umbesetzungen wird durch den Schiedsrichterausschuss gesondert geregelt und den Vereinen sowie Schiedsrichtern bekanntgegeben.

5.7 Strafen für fehlende Schiedsrichter

Nach Ablauf der Saison wird die Erfüllung des Schiedsrichtersolls eines jeden Vereins anhand der tatsächlich geleiteten Spiele kontrolliert. Spielansetzungen, die

wegen Mannschaftszurückziehung ausgefallen sind, werden dabei als geleitet angerechnet.

Berücksichtigt werden dabei nur Spiele, zu denen die Schiedsrichter offiziell angesetzt waren. Wird ein Spiel von nicht angesetzten Schiedsrichtern geleitet, wird dieses auch nicht auf das Schiedsrichter-Soll seines Vereins angerechnet.

Für jedes zu wenig geleitete Spiel wird ein Ordnungsgeld gemäß der geltenden GO des HKI fällig. Mannschafts- und Schiedsrichterabmeldungen werden bei der Kontrolle des Schiedsrichtersolls berücksichtigt.

5.8 Betreuung von Schiedsrichtern

5.8.1 für alle Schiedsrichter

Ansprechpartner für den/die Schiedsrichter ist der Mannschaftsverantwortliche des Heimvereins, soweit dieser gegenüber den Schiedsrichtern nicht einen anderen Ansprechpartner benennt. Der Heimverein stellt dem/den Schiedsrichter/n auf Wunsch folgendes zur Verfügung:

- eine abschließbare Umkleidekabine; kann der Heimverein keine abschließbare Kabine bereitstellen, so ist er für die Beaufsichtigung des Eigentums des/der Schiedsrichter/s verantwortlich und haftet ggf. für Verluste.
- pro Schiedsrichter eine Flasche Mineralwasser (oder in Absprache auch ein anderes, alkoholfreies Getränk)

Der Heimverein rechnet nach dem Spiel von sich aus mit den Schiedsrichtern ab.

Kommentar:

Das Bereitstellen der Kabine gehört zu den Pflichten des Heimvereins. Jedoch kommt es immer häufiger vor, dass die Schiedsrichter erst auf Nachfrage eine abschließbare Kabine angeboten bekommen. Sofern das in einzelnen Hallen nicht möglich ist, weil die Kommune keine Schlüssel bereitstellt, muss eine Beaufsichtigung sichergestellt werden, da Schiedsrichter nicht gleichzeitig ein Spiel leiten und ihr Eigentum beaufsichtigen können.

Das Bereitstellen von Mineralwasser gehörte früher zum guten Ton. Inzwischen ist es leider nicht mehr überall üblich, dem/den Schiedsrichtern in der Halbzeit und nach dem Spiel solches anzubieten. Der Kreisvorstand sieht hier eine Bringschuld des Heimvereins gegenüber den ehrenamtlich tätigen Schiedsrichtern.

Wiederholt ist es vorgekommen, dass Schiedsrichter ihrer Aufwandsentschädigung hinterher laufen mussten und von einer Person zur nächsten geschickt werden. Das ist nicht akzeptabel. Der Heimverein hat dem Schiedsrichter von sich aus die anfallende Aufwandsentschädigung zu übergeben.

5.8.2 Jungschiedsrichter

Die Heimvereine sind verpflichtet, bei im SIS-Spielplan mit dem Zusatz „JSR“ gekennzeichneten Schiedsrichtern für eine Betreuung dieser Jungschiedsrichter zu sorgen. Ein Ziel dieser Betreuung ist es, die Schiedsrichter durch das Schaffen einer fairen, sportlichen und respektvollen Atmosphäre rund um das Spiel zu unterstützen.

Die Betreuung kann nur durch Personen erfolgen, die vorher eine Schulung des Handballkreises absolviert haben. Der Vereinsbetreuer muss volljährig sein und darf nicht gleichzeitig in einer anderen Funktion (Zeitnehmer/Sekretär, Betreuer) an dem Spiel teilnehmen.

Die Schiedsrichter-Betreuer werden auf der Rückseite des Spielberichts namentlich eingetragen. Sie nehmen vor dem Spiel an der Begrüßung teil und unterschreiben nach dem Spiel zusammen mit den Schiedsrichtern den ausgefüllten Spielbericht.

Aufgaben der Schiedsrichter-Betreuer sind:

- Sie nehmen die Jungschiedsrichter in Empfang und stellen sich bei den Übungsleitern und Betreuern der beteiligten Mannschaften vor.
- Sie stärken durch ihre Anwesenheit auf der Tribüne die Jungschiedsrichter.
- Sie wirken mäßigend auf alle Beteiligten ein, wenn die Schiedsrichter sie darum bitten. Dazu unterbrechen die Schiedsrichter das Spiel ggf. durch Time-out.
- Sie teilen den Staffelleitern besondere Vorkommnisse mit, die nicht im Spielbericht eingetragen wurden.
- Sie halten sich aus der Spielleitung durch die Schiedsrichter heraus, kommentieren diese nicht und geben auch nach Spielende keine Bewertungen dazu ab.

Der Schiedsrichterausschuss des Handballkreises entscheidet über die Einstufung als Jungschiedsrichter.

Vereine, die zu einem Spiel keinen Schiedsrichter-Betreuer stellen, werden mit einer Ordnungsstrafe gemäß der geltenden Gebührenordnung des HKI belegt. Diese verdoppelt sich im Wiederholungsfall.

Kommentar:

Ohne Schiedsrichter gibt es kein Handballspiel! Viele Vereine bemühen sich, junge Sportlerinnen und Sportler für die Tätigkeit des Spielleiters zu gewinnen. Viele junge Schiedsrichter wurden in den letzten zwei Jahren ausgebildet. Gleichzeitig ist es aber in der jüngeren Vergangenheit wiederholt vorgekommen, dass junge Schiedsrichter nach einem Spieltag das Handtuch geworfen haben, weil sie vom Spielfeldrand und der Tribüne angepöbelt und beleidigt wurden.

Der Kreisvorstand unterstützt die Bemühungen der Vereine, junge Sportlerinnen und Sportler für diese Aufgabe zu gewinnen. Gleichzeitig sieht er aber auch die Notwendigkeit, diese zu unterstützen und zu schützen. Daher hat sich der Kreisvorstand entschieden, dieses - in anderen Kreisen bereits erfolgreich erprobte - Modell der Begleitung junger Schiedsrichter ebenfalls einzuführen.

6. Rechtswesen

6.1 Rechtswart

Der Rechtswart *berät* den Kreisvorstand und die Vereine in Rechtsfragen, die sich aus den gültigen Rechtsnormen und dem Regelwerk des Handballsportes ergeben.

Empfehlung:

*Bei der Einleitung von Einspruchsverfahren wird den Vereinen empfohlen, nach der Ankündigung im Spielbericht und vor Versand der Einspruchsschrift mit dem Rechtswart Rücksprache zu nehmen, um Formfehler zu vermeiden. **Dabei ist auf die Wahrung der Fristen zu achten!***

6.2 Kreisspruchausschuss (KSA)

Der KSA ist die einzige Rechtsinstanz des HKI. Alle Einsprüche und Verfahren auf der Ebene des HKI werden vor dem KSA verhandelt.

7. Lehrwesen

Zum Lehrwesen gehören

- die Aus- und Weiterbildung von Trainern
- die Aus- und Weiterbildung von Schiedsrichtern
- die Aus- und Weiterbildung von Zeitnehmern/Sekretären
- die Kreisauswahlmannschaften

Die Verantwortlichen für die einzelnen Ausbildungsressorts koordinieren ihre Arbeit unter der Verantwortung des TK-Vorsitzenden. Sie üben ihre Aufgaben selbständig aus.

7.1 Aus- und Weiterbildung von Trainern

Die Aus- und Weiterbildung der Trainer bis zur C-Lizenz wird auf der Basis der TrO des DHB unter Berücksichtigung der Lehrvorgaben des DHB und des HV Westfalen vom Lehrwart eigenverantwortlich organisiert und durchgeführt.

Die C-Lizenz-Ausbildung soll bereits die Ausbildung zum Handballschiedsrichter beinhalten. Der Lehrwart stimmt sich diesbezüglich mit dem Schiedsrichterlehrwart ab.

Kreisauswahlmannschaften sollen in die Ausbildung von Trainern als Demonstrationsmannschaften einbezogen werden.

Der Lehrwart kann in Abstimmung mit dem geschäftsführenden Vorstand einen Lehrstab berufen.

7.2 Aus- und Weiterbildung von Schiedsrichtern

Die Aus- und Weiterbildung von Schiedsrichtern wird auf der Basis der SRO des DHB unter Berücksichtigung der Handballregeln und der Lehrvorgaben des DHB und des HV Westfalen vom Schiedsrichterlehrwart eigenverantwortlich organisiert und durchgeführt.

Der Schiedsrichterlehrwart stimmt sich bei der Planung und Durchführung seiner Anwärter Schulungen mit dem Lehrwart ab.

Die C-Lizenz-Ausbildung soll bereits die Ausbildung zum Handballschiedsrichter beinhalten. Der Lehrwart stimmt sich diesbezüglich mit dem Schiedsrichterlehrwart ab.

7.3 Aus- und Weiterbildung von Zeitnehmern/Sekretären

Die Aus- und Weiterbildung von Zeitnehmer/Sekretär erfolgt eigenverantwortlich in Regie des Zeitnehmerkoordinators auf der Basis des geltenden Regelwerkes und sonstiger Vorgaben des DHB/ WHV und/oder HV Westfalen.

Vereine beantragen beim Zeitnehmerkoordinator die Durchführung entsprechender Schulungen.

7.4 Kreisauswahlkoordinator

Die Organisation der Nachwuchsförderung im Rahmen der Kreisauswahlmannschaften obliegt dem Kreisauswahlkoordinator. Er stimmt sich inhaltlich und organisatorisch stets mit dem Lehrwart ab.

Im Übrigen gelten die Bestimmungen des Absatzes „4.4 Kreisauswahlmannschaften“.

8. Benachrichtigung der Vereine/ Amtliches Nachrichtenorgan

Wichtige Hinweise und Änderungen werden im amtlichen Nachrichtenorgan des HV Westfalen „Westfalenhandball“ (WH) und/oder auf der Homepage des HKI unter www.handballkreis-Industrie.de veröffentlicht und sind verbindlich.

Herne, 19.07.2017

- Der Kreisvorstand –

Anlage 1 – Ansprechpartner, Instanzen und Staffelleiter

zu den Durchführungsbestimmungen des HKI

Stand: 25.08.2016

Es gelten die auf der Internetseite des HKI veröffentlichten Kontaktdaten.

Anlage 2 – Einteilung der Altersklassen im Jugendspielbetrieb

zu den Durchführungsbestimmungen des HKI für die Saison 2016/17

Stand: 01.07.2017

Spielklasse	Jahrgänge
A-Jugend	1999/2000
B-Jugend	2001/2002
C-Jugend	2003/2004
D-Jugend	2005/2006
E-Jugend	2007/2008
F-Jugend	2009 und jünger

Anlage 3 – Gebührenordnung (GO)

zu den Durchführungsbestimmungen des HKI

Stand: Mai 2015

Die Gebührenordnung ist gesondert veröffentlicht.

Anlage 4 – zur Zeit nicht in Verwendung
zu den Durchführungsbestimmungen des HKI

Stand:

Diese Seite bleibt aus technischen Gründen enthalten.

Anlage 5 – Auf- und Abstiegsregelungen im Seniorenbereich

zu den Durchführungsbestimmungen des HKI für die **Saison 2017/18**

Stand: 25.08.2016

Diese Anlage stellt mögliche Auf- und Abstiegsszenarien dar, die immer von den Auf- und Abstiegsregelungen der Mannschaften über Kreisebene abhängig sind.

Die Szenarien sind im Wesentlichen immer davon abhängig, wie viele Mannschaften aus den überkreislichen Ligen absteigen und werden ggf. vom Kreisvorstand angepasst.

A5.1 zu Nummer 3.1

A5.1.1 Frauen-Spielklassen

Der Handballkreis Essen nimmt seit der Saison 2016/17 mit seinen Frauenmannschaften am Spielbetrieb des HKI teil. Daraus ergibt sich folgende Änderung für den Spielbetrieb im Frauenhandball im HKI:

Gespielt wird in Kreisliga und Kreisklasse/n. Die Einteilung der Staffeln wurde den Vereinen bereits bekannt gemacht.

Gespielt wird eine Hin- und Rückrunde. Die jeweils bestplatzierte Mannschaft aus jedem Kreis in der Kreisliga ist Kreismeister der Handballkreise Industrie und Essen sowie der Aufsteiger.

Der Aufstieg aus den Kreisklassen und der Abstieg von der Kreisliga in die Kreisklasse ergeben sich nach der Anzahl der Mannschaftsmeldungen. Vorgesehen ist: die jeweils Erstplatzierten der Kreisklasse/n steigen auf in die Kreisliga; abhängig von der Anzahl der Aufsteiger steigen die letztplatzierten der Kreisliga in die Kreisklasse ab.

A5.2.2 Männer Spielklassen

Der Erstplatzierte, ab der 1. Kreisklasse auch der Zweitplatzierte, steigt auf. Alle weiteren Auf- und Abstiegsregelungen richten sich nach den Mannschaftsmeldungen zur nächsten Saison sowie den überkreislichen Regelungen und Entscheidungen.

Die Klasseneinteilung und Staffelfstärke in der 4. KK wird dann in Abhängigkeit von den Meldedaten für das auf die laufende Saison folgende Spieljahr vorgenommen.

Anlage 6 – Zusatzbestimmungen für den Kinder- und Jugendspielbetrieb

zu den Durchführungsbestimmungen des HKI

Stand: 27.04.2015

Der Deutsche Handballbund hat Anfang Mai 2013 ergänzend zur Rahmentrainingskonzeption Musterdurchführungsbestimmungen für den Kinder- und Jugendspielbetrieb veröffentlicht, die ab dem 01.07.2015 gültig sind.

Der Jugendausschuß des HV Westfalen hat am 07.03.2015 die verbindliche Umsetzung der neuen Durchführungsbestimmungen für den Spielbetrieb im gesamten HV beschlossen.

Die Durchführungsbestimmungen gelten ergänzend zu diesem Dokument und werden gesondert veröffentlicht.

Anlage 7 – Schiedsrichterordnung

zu den Durchführungsbestimmungen des HKI

Stand: 25.08.2016

A7.1 Meldung der Schiedsrichter

Alle Schiedsrichter, die von Vereinen gemeldet wurden (siehe Ziff. 5.5 der Durchführungsbestimmungen), erhalten vom Schiedsrichterwart vor Beginn jeder Saison einen SR-Personalbogen.

Diesen übersenden sie mit den aktuellen persönlichen Daten, eventuellen Unverträglichkeiten und den bereits vorhersehbaren Freiterminen, an denen sie nicht für Spielleitungen zur Verfügung stehen, binnen der vorgegebenen Frist an den Schiedsrichterwart. Schiedsrichter, die selbst noch als Spieler aktiv sind, teilen darüber hinaus mittels SR-Personalbogen ihre Zugehörigkeit zu der Mannschaft mit, deren Spieltermine nicht mit den Schiedsrichteransetzungen kollidieren sollen.

Die Nichtabgabe des SR-Personalbogens durch den Schiedsrichter bis zum geforderten Stichtag zieht eine Ordnungsstrafe gemäß GO des HKI nach sich.

Tritt nachträglich eine Verhinderung ein, die einer Spielleitung oder späteren Spielübernahme entgegensteht, hat der Schiedsrichter den Schiedsrichterwart oder einen Ansetzer hierüber unverzüglich zu informieren, damit ein entsprechender Freitermin im SIS eingetragen wird.

Gleichzeitig legen die Schiedsrichter mittels des SR-Personalbogens den Umfang der Spiele fest, die sie in der kommenden Saison leiten möchten. Dafür gibt es folgende Wahlmöglichkeiten:

- 1/2 Schiedsrichter = mind. 9 Spiele/Saison
- 1 Schiedsrichter = mind. 18 Spiele/Saison

A7.2 Kreisschiedsrichtertag

Dieser Absatz bleibt aus technischen Gründen enthalten.

A7.3 Schiedsrichterfortbildung

Alle Schiedsrichter sind unabhängig von ihrer jeweiligen Leistungsklasse durch die DHB-Schiedsrichterordnung verpflichtet, an Lehrveranstaltungen und Leistungsüberprüfungen teilzunehmen.

Hierzu werden vom Schiedsrichterlehrwart des HKI pro Saison mindestens 4 unterschiedliche Fortbildungsmodul angeboten. Jedes Fortbildungsmodul findet an 4 verschiedenen Terminen statt.

Alle gemeldeten Schiedsrichter haben pro Saison an 4 unterschiedlichen Fortbildungsmodulen des HKI teilzunehmen.

Schiedsrichtern, die für einen Kader auf HV- oder DHB-Ebene gemeldet sind und die dort geltenden Voraussetzungen erfüllt haben, wird hierfür auf Kreisebene die Teilnahme an einem (HV-Ebene) bzw. zwei (DHB-Ebene) Fortbildungsmodulen erlassen.

Der Schiedsrichterlehrwart kann im Einzelfall auch die Teilnahme an anderen Veranstaltungen auf die Anzahl der zu besuchenden Fortbildungsmodul anrechnen.

Kann ein Schiedsrichter unverschuldet und aus triftigen Gründen an allen 4 Terminen eines Fortbildungsmoduls nicht teilnehmen, so hat er den Schiedsrichterlehrwart hierüber frühestmöglich zu informieren. In diesen Fällen unterbleibt die Bestrafung. Die Entscheidung darüber, ob ein Fehlen aus triftigen Gründen vorliegt, obliegt dem Schiedsrichterlehrwart.

Für jedes Fehlen ohne triftigen Grund wird eine Geldstrafe gemäß § 25 RO DHB in Verbindung mit den WHV-Zusatzbestimmungen (Ziff. 3 zu § 25 RO) sowie der GO des HKI gegen den Schiedsrichter festgesetzt. Diese ist von seinem Verein zu zahlen.

Bei fortgesetzter Nichtteilnahme an den Fortbildungen können auf Beschluss des Schiedsrichterausschusses Konsequenzen (Rückstufung in einen anderen Kader, Nicht-Ansetzung zu Spielen, Streichung aus der Schiedsrichterliste, usw.) verhängt werden.

Vor Beginn jeder Saison ist ein Regeltest als Voraussetzung für die Zulassung als Schiedsrichter für das neue Spieljahr zwingend abzulegen. Dieser wird stets im letzten Fortbildungsmodul der Vorsaison angeboten. Entscheidungen über mögliche Konsequenzen aus dem Ergebnis des Regeltests (Spielbeobachtung, Rückstufung in einen anderen Kader, Nicht-Ansetzung zu Spielen, usw.) trifft der Schiedsrichterausschuss per Beschluss.

A7.4 Erstansetzungen

Der Schiedsrichterausschuss legt zu Beginn der Saison den Turnus fest, in welchem die Ansetzungen erfolgen.

A7.5 Umbesetzung in der laufenden Saison

Bei Verhinderung eines Schiedsrichters kann das Spiel bis Dienstagabend 20:00 Uhr vor dem jeweiligen Spieltag per Mail an den zuständigen Schiedsrichteransetzer zurückgegeben werden. Kurzfristigere Spielrückgaben haben ausschließlich telefonisch zu erfolgen. Für diese kann eine Gebühr gemäß GO des HKI erhoben werden. Hierüber entscheidet der jeweils zuständige Ansetzer.

Ein Ansetzungstausch ohne Zustimmung des jeweils zuständigen Schiedsrichteransetzers ist nicht zulässig und wird für den im SIS angesetzten Schiedsrichter als Nichtantreten gewertet.

Die Ansetzer sollen jeden Schiedsrichter zu einer Anzahl an geeigneten Spielen ansetzen, die dem im SR-Personalbogen gemeldeten Umfang entspricht. Für zurückgegebene oder nicht geleitete Spiele müssen sich die Schiedsrichter eigenverantwortlich bei den zuständigen Schiedsrichteransetzern um Neuansetzungen bemühen, um so die erforderliche Anzahl an Pflichtspielen zu erreichen.

Offizielle Umbesetzungen durch die Schiedsrichteransetzer erfolgen bis jeweils Dienstagabend 20.00 Uhr vor dem angesetzten Spieltag ebenfalls nur noch per E-Mail. Aus diesem Grund sind alle Schiedsrichter verpflichtet, jeweils am Mittwoch die SIS-Gespannabfrage nach Ansetzungen zu überprüfen.

Kurzfristigere Umbesetzungen erfolgen nur nach persönlicher Kontaktaufnahme.

Jeder Schiedsrichter hat eine E-Mail-Adresse und eine Telefonnummer im SIS-Programm zu hinterlegen, ersatzweise der meldende Verein. Über Änderungen der

Kontakt Daten ist der Schiedsrichterwart umgehend vom jeweiligen Schiedsrichter zu informieren.